

Richtlinie für die Förderung von Breitband-Hochleistungszugängen für Privathaushalte

(Zahl: 204-30/26/229-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und
Bildung

1. Rechtsgrundlagen:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.

2. Förderungsziel:

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist ein wichtiger Faktor für eine positive Standortentwicklung und trägt wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Um die Verbesserung von Internetanbindungen in aktuell bzw. mittelfristig unzureichend versorgten Gebieten voranzutreiben, sollen Investitionen in leistungsfähige Breitbandzugänge von Privathaushalten gefördert werden.

Gefördert wird in Gebieten des Bundeslandes Salzburg, die laut Breitbandatlas des Bundes eine Versorgung von weniger als 100 Mbit/s aufweisen und keine Ausbauprojekte in Planung sind.

3. Förderungswerber/innen:

Natürliche Personen, welche Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Baugrundstücken im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers schriftlich nachweisen. Unternehmen sind von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst.

Unter Gebäuden werden im Sinne dieser Richtlinie ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Bauten verstanden. Unter Baugrundstücken werden noch zu erschließende Grundstücke verstanden, auf welchen der Bau eines vorhin beschriebenen Gebäudes geplant ist.

4. Fördergegenstand:

Im Rahmen dieser Förderung unterstützt das Land Salzburg Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandanbindung im Bundesland Salzburg.

Gefördert werden passive Komponenten zur Erschließung von Gebäuden oder Baugrundstücken mittels Glasfaser (FTTH, FTTB) oder Koaxialhybridkabel. Sollten diese kabelgebundenen hochleistungsfähigen Breitbandanbindungen am Standort nur mittels verhältnismäßig hohen Investitionskosten ermöglicht werden, ist im Einzelfall eine Förderung alternativer Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk) möglich.

Wird ein Koaxialkabelanschluss errichtet, ist bei den Grabungsarbeiten verpflichtend ein Hybridkabel oder Leerrohr mitzuverlegen. Bei der Erschließung eines Gebäudes ist die Hauseinführung des Hybridkabels bzw. des Leerrohrs sicherzustellen. Dies ermöglicht einen späteren Glasfaserausbau ohne erhebliche Investitionskosten bzw. umfangreiche Grabungsarbeiten.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für In-House-Verkabelung (Gebäudeverkabelung)
- Laufende Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des Internet-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten, etc.) und Lizenzgebühren
- Bei Baugrundstücken: Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses
- nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite
- Investitionen die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B.: Endkundengeräte inkl. Software)
- Finanzierungskosten
- öffentliche Abgaben und Gebühren, Gerichts-, Verwaltungs-, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Direktzuschuss in der Höhe von **bis zu 50 %** der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für den hochleistungsfähigen Breitbandinternetanschluss. Das Projektvolumen (brutto) muss mindestens 1.000 € betragen. Die maximalen anrechenbaren Projektkosten pro anzubindenden Gebäude bzw. zu erschließendem Baugrundstück betragen 6.000 €.

Eigenleistung für die Errichtung einer Breitbandtrasse kann wie folgt anerkannt werden:

- Mindestens 100 Laufmeter Breitbandtrasse werden in Eigenleistung (Arbeits- und Maschinenleistung) hergestellt.
- Für die Abrechnung von Maschineneigenleistungen werden in erster Linie Standardrichtsätze des Landes Salzburg bzw. des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) zugrunde gelegt.
- Für Arbeits- und Maschinenleistungen sind entsprechende Stundenaufzeichnungen zu führen (siehe Beilage 1: „Eigenleistungsliste“ und Beilage 2: „Maschineneinsatzliste für eigene Maschinen“)
- Es werden max. € 12,- pro Laufmeter Breitbandtrasse, welche in Eigenleistung errichtet wird, anerkannt

6. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg (=Förderungsabwicklungsstelle).

7. Antragstellung:

Die Antragsstellung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars bei der Förderabwicklungsstelle. Das Förderansuchen ist **spätestens drei Monate** nach Rechnungsdatum der förderfähigen Leistung zu stellen. Bei förderfähigen Eigenleistungen ist der Antrag spätestens drei Monate nach erbrachter Eigenleistung zu stellen. Belege die länger als drei Monate vor Antragsdatum zurückliegend datiert sind, können zur Förderung nicht mehr anerkannt werden.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Dem Förderansuchen ist ein unterzeichnetes Angebot eines Providers, eine möglichst detaillierte Kostenaufschlüsselung sowie ein Leitungsführungsplan anzuschließen. Werden weitere förderbare Kosten beantragt, welche nicht im Providerangebot enthalten sind (z.B. Grabungsarbeiten,...), sind auf Verlangen entsprechende Angebote vorzulegen.

8. Abrechnung:

Die Kostenabrechnung hat in Form einer Vorlage der projektbezogenen Rechnungskopien sowie der zugehörigen Zahlungsbestätigungen ehestmöglich nach Fertigstellung des Projektes zu erfolgen. Allfällige Eigenleistungsaufstellungen sind beizulegen (vgl. Punkt 5).

9. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurück zu erstatten. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes angeführt wird. Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

10. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich **31.12.2028** bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.